

Entsprechenserklärung der Herlitz AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Kodex) wurde erstmals im Jahre 2002 veröffentlicht. Er enthält national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die sich anschließende Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 14. Juni 2007.

Der Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Bestimmungen, wobei letztere als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten sind. Von den Empfehlungen können die Gesellschaften abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies offenzulegen. Von Anregungen kann ohne Offenlegung abgewichen werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden durch die Herlitz AG bisher mit einzelnen Einschränkungen, die insbesondere im Jahr 2002 vorlagen, umgesetzt.

Die Herlitz AG wird die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex weiterhin umsetzen. In folgenden Punkten weicht ihr Verhalten derzeit und voraussichtlich auch in der unmittelbaren Zukunft vom Kodex ab:

Hauptversammlung, Übermittlung der Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege

- 2.3.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Die Herlitz AG hat die Einberufungsunterlagen zur Hauptversammlung bisher nicht auf elektronischem Wege übermittelt. Entsprechende Zustimmungen wurden noch nicht eingeholt.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherung

- 3.8 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. D&O-Versicherung), einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen.

Die Herlitz AG geht davon aus, dass sowohl die Motivation als auch das Verantwortungsbewusstsein von Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch das Vorhandensein eines D&O-Selbstbehalts verbessert werden könnte. Die Herlitz AG strebt daher auch für die Zukunft einen vollen Versicherungsschutz für ihre Organmitglieder an.

Corporate Governance Bericht

- 3.10 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance in einem

Corporate Governance Bericht informieren. Ferner soll die Gesellschaft nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

Die Herlitz AG hat im Jahr 2007 erstmals einen Corporate Governance Bericht abgegeben. Auf der Internetseite der Gesellschaft sind bisher nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen bis zum Jahr 2004 zugänglich.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

- 4.2.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat als Gremium die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand regelmäßig überprüft.

Der Aufsichtsrat der Herlitz AG hat zur Steigerung der Effizienz seiner Tätigkeit unter anderem einen Personalausschuss gebildet. Dieser legt grundsätzlich Kraft ihm übertragener eigener Verantwortung die Bedingungen der Anstellungsverträge einschließlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder fest (entspr. 5.3.4 des Kodex).

- 4.2.3 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in diesem Zusammenhang weiter, dass als variable Vergütungskomponente der Vorstandsgehälter mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter Gesellschaftsaktien mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder ähnliche Gestaltungen dienen sollen.

Die Vorstandsverträge der Herlitz AG enthalten keine solche Ausgestaltungen der variablen Vergütung. Die variable Vergütung wird für die einzelnen Vorstandsmitglieder durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates jährlich neu festgelegt. Auf diese Weise wird eine enge Verbindung zu den aktuellen Geschäftsentwicklungen und eine Optimierung von Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung auch zu schlechten Zeiten des Unternehmens angestrebt.

- 4.2.3 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt außerdem, die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vorstandsvergütungssystems und deren Veränderungen zu informieren und die Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Fixum und variablen Komponenten individualisiert auszuweisen.

Die Herlitz AG hat die Aktionäre während der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2006 über die Grundzüge des Vorstandsvergütungssystems informiert. Die Aktionäre haben an diesem Tag beschlossen, auf die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 zu verzichten. Der im Jahr 2007 abgegebene Corporate Governance Bericht enthielt einen Vorstandsvergütungsbericht.

Altersgrenze der Organmitglieder

- 5.1.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

Die Herlitz AG wählt die Organmitglieder nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich

sind. Sie will sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze nicht einschränken.

Wahlen zum Aufsichtsrat

- 5.3.3 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, im Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss zu bilden, der ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Herlitz AG verfügt bisher über keinen Nominierungsausschuss.

- 5.4.3 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt weiter, Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen und Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung zu befristen. Ferner sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden.

Die Herlitz AG entspricht dieser Empfehlung grundsätzlich. Eine Befristung bis zur nächsten Hauptversammlung erfolgte jedoch bei der im Sommer 2007 beantragten gerichtlichen Bestellung der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats nicht.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 5.4.7 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unter anderem auch die Mitgliedschaft und der Vorsitz in den Ausschüssen berücksichtigt werden. Er sieht außerdem vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen und dass die Vergütung der Aufsichtsräte im Corporate Governance Bericht individualisiert und detailliert ausgewiesen wird.

Die Herlitz AG berücksichtigt die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in Ausschüssen hinsichtlich der Vergütung nicht. Eine erfolgsabhängige Vergütung der Aufsichtsräte ist derzeit ebenso wie die individualisierte und detaillierte Ausweisung der Vergütung im Corporate Governance Bericht nicht vorgesehen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der Satzung der Gesellschaft.

Informationen im Ausland

- 6.5 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, Informationen, die die Gesellschaft im Ausland auf Grund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, auch im Inland unverzüglich bekannt zu geben.

Die Herlitz AG hat bisher keine entsprechenden Bekanntmachungen veröffentlicht.

Nutzung der Internetseite der Gesellschaft für Veröffentlichungen

- 6.8 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen auch auf der Internetseite der

Gesellschaft zugänglich zu machen. Veröffentlichungen sollen zudem auch in englischer Sprache erfolgen.

Die Herlitz AG hat das Internet zunehmend als Kommunikationsmedium zur Information der Aktionäre und Anleger genutzt. Veröffentlichungen erfolgen teilweise auch in englischer Sprache.

Rechnungslegung

7.1.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, einen Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Die durch den Kodex angestrebten Veröffentlichungsfristen werden durch die Herlitz AG derzeit für den Konzernabschluss und den Halbjahresfinanzbericht nicht eingehalten.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat